

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun GrischunSitzung vom
17. Februar 2004Mitgeteilt den
18. Februar 2004Protokoll Nr.
205**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samedan** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 1996 eine Totalrevision der Ortsplanung. Im Regierungsbeschluss Nr. 2157 vom 21. Oktober 1997 zur erwähnten Totalrevision wurde u.a. folgender Entscheid getroffen (vgl. Dispositiv Ziffer 2 lit. b, aa)):

- aa) Innerhalb der „höher gefährdeten Bereiche“ gemäss Plan Hochwassergefährdung dürfen – unabhängig, ob es sich dabei um Bauzonen oder Nichtbauzonen handelt – ab Datum des vorliegenden Genehmigungsentscheides keinerlei Neubauten und Abbruch / Wiederaufbauten (Hochbauten und Tiefbauten sowie unterirdische Bauten) mehr bewilligt oder realisiert werden, bis die definitive Gefahrenzonenausscheidung im fraglichen Bereich im Verfahren nach Art. 37 KRG rechtskräftig erfolgt ist.*

In der Folge leitete die Gemeinde Samedan die notwendigen Schritte im Hinblick auf eine Entschärfung der Hochwassergefahr ein. Die Behörden evaluierten verschiedene bauliche Massnahmen zum Schutz der Siedlung Samedan vor Hochwasser und unterbreiteten diese Varianten der Stimmbürgerschaft von Samedan zur Entscheidung. Die Stimmberechtigten erteilten am 26. November 2000 schliesslich einen Baukredit für die Variante „Flazverlegung“. Zwischenzeitlich sind das Subventionsverfahren und das Baubewilligungsverfahren für die Flazverlegung abgeschlossen, und die Bauarbeiten sind im Gange. Im Frühsommer 2004 sollte die Umleitung des Flaz in sein neues Bett erfolgen. Wenn der Baufortschritt weiterhin entsprechend dem erstellten Bauprogramm abgewickelt werden kann, ist es möglich, dass die Hochwassergefährdung für die Gemeinde Samedan im Frühsommer 2004 somit definitiv gebannt sein wird.

B.

Unter Hinweis auf die zwischenzeitlich in die Wege geleiteten Massnahmen zur Eindämmung resp. Beseitigung der Hochwassergefährdung des Siedlungsgebietes ersuchte die Gemeinde mit Schreiben vom 7. Februar 2003 die Regierung um Aufhebung des erwähnten Regierungsentscheides betreffend die höher gefährdeten Bereiche (Dispositiv Ziffer 2, lit. b, aa)). Insbesondere ersucht die Gemeinde um die Ermächtigung, für Bauvorhaben innerhalb der höher gefährdeten Bereiche bereits vor Inkraftsetzung der neuen Gefahrenzonenabgrenzungen Baubewilligungen erteilen zu dürfen, dies unter der Bedingung, dass vor Baubeginn durch die zuständige Gefahrenkommission in einem entsprechenden Protokoll festgestellt werden muss, dass die Gefährdung nicht mehr besteht.

C.

Mit Protokoll Nr. 3_2003_12 vom 14. September 2003 stellte die Gefahrenkommission III fest, dass die Arbeiten zur Verlegung des Flazbaches projektgemäss ablaufen und dass die Umleitung des Flazbaches voraussichtlich im Mai / Juni 2004 erfolgen kann. Aus dem Plan zum Gefahrenzonenprotokoll ist ersichtlich, dass die Gefahrenzonen nach der erfolgreichen Umleitung im Siedlungsgebiet Samedan wesentlich ändern werden. Die Kerngebiete in Samedan, welche bis anhin dem höher gefährdeten Bereich zugeordnet sind, werden nach der Umleitung keiner Gefahrenzone mehr zugehören. Im Entscheid wird allerdings klar dargelegt, dass diese Verbesserung der Gefahrensituation erst nach definitiver Umleitung des Flazbaches eintritt und dass demzufolge eine definitive Anpassung der Gefahrenzonen im Zonenplan erst nach diesem Zeitpunkt im Verfahren nach art. 37 KRG vollzogen werden kann.

D.

Dem Begehren der Gemeinde Samedan gemäss Schreiben vom 7. Februar 2003 kann angesichts der in die Wege geleiteten und mittlerweile bereits in Ausführung begriffenen Massnahmen zur Beseitigung der Hochwassergefährdung im Siedlungsgebiet von Samedan und der Beurteilung der Gefahrenkommission III grundsätzlich stattgegeben werden. Damit ist gewährleistet, dass dringliche Bauvorhaben oder allfällige Quartierplanungen bereits heute und nicht erst nach Abschluss des Projektes „Flazverlegung“ und der Neubeurteilung der Gefahrensituation durch die Gefahrenkommission resp. der Zonenplanrevision betreffend die Gefahrenzonen eingeleitet und durchgeführt werden können.

Immerhin ist, wie die Gemeinde richtig erkannt hat, sicherzustellen, dass ein effektiver Baubeginn erst erfolgen darf, wenn die Umleitung des Flazbaches erfolgreich stattgefunden hat und die Verbesserung der Gefährdungssituation durch die zuständige Gefahrenkommission bestätigt ist.

Im Übrigen behalten sämtliche Vorbehalte und Anweisungen des Regierungsbeschlusses Nr. 2157 vom 21. Oktober 1997 ihre Gültigkeit. Das betrifft insbesondere die Anweisung an die Gemeinde, umgehend nach Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen, in jedem Fall bis spätestens Ende 2005, die Gefahrenzonen entlang der Flussläufe festzulegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die in dem **Regierungsbeschluss Nr. 2157 vom 21. Oktober 1997 Im Dispositiv Ziffer 2 lit. b, aa) aufgenommene Auflage** wird im Sinne des Antrages der Gemeinde folgendermassen angepasst und mit folgendem Vorbehalt und folgenden Anweisungen verbunden:

Angepasste Auflage:

Für die innerhalb der „höher gefährdeten Bereiche“ gemäss Plan Hochwassergefährdung gelegenen Flächen darf die Gemeinde ab Inkrafttreten des vorliegenden Regierungsbeschlusses Baubewilligungen erteilen mit der Auflage, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die zuständige Gefahrenkommission mit einem entsprechenden Protokoll festgestellt hat, dass die Gefährdung nicht mehr besteht bzw. die Hochwassergefährdung definitiv beseitigt ist.

Vorbehalt

- a) Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2 KRG bezüglich Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Anweisungen

- b) Die Gemeinde wird angewiesen, die Regierung zu informieren, bevor sie entsprechende Baubewilligungen erteilt. Bei dieser Gelegenheit unterbreitet sie der Regierung das Protokoll der Gefahrenkommission betreffend Entlassung des Gebietes aus dem „höher gefährdeten Bereich“ gemäss Markierung im Zonenplan 1:2'000 vom 22. Oktober 1996.
 - c) Die Gemeinde wird angewiesen, nach Abnahme der Hochwasserschutzmassnahme durch die Gefahrenkommission die Gefahrenzonen im Nutzungsplangenehmigungsverfahren zu überarbeiten (vgl. RB Nr. 2157 vom 22.10.1997, Dispositiv Ziff. 2 lit. d).
2. Der Gemeindevorstand Samedan wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Beschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeabstimmungen vom 22. Oktober 1996 resp. die Bekanntgabe des Regierungsbeschlusses Nr. 2157 vom 21.10.1997 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Beschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.

3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 vom 22. Oktober 1996 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des genannten Zonenplanes zur Verfügung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Es werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

– [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen